Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2385

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit
(20. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

- Nr. 2131 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Wellhausen

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen,

2. a) den Antrag der Abgeordneten Neuburger, Freudenberg, Schoettle, Dr. Veit und Genossen
   betr. Sitz der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
   — Nr. 917 der Drucksachen —,

   b) den Antrag der Abgeordneten Sassnick, Rahn, Dr. Wellhausen, Dr. Etzel (Bamberg), Reindl, Tichi und Genossen
   betr. Sitz der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
   — Nr. 2210 der Drucksachen —,

   c) den Antrag der Abgeordneten Bausch und Genossen
   betr. Sitz der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
   — Nr. 2247 der Drucksachen —
   durch die Beschlußfassung zu Punkt 1 für erledigt zu erklären,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

3. folgende Entschließungen anzunehmen:

a) Die Nichtübernahme des Bundesratsvorschlages zu § 1 in das Gesetz bedeutet nicht, daß der Ausschuß der Auffassung ist, daß die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zusätzliche Aufgaben nicht übernehmen kann, soweit dem keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen.

b) Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch Anlage ihrer nicht für laufende Aufgaben benötigten Geldmittel zur Förderung der arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Belange in allen Teilen des Bundesgebietes beitragen sollte. Demgemäß sollten die Mittel zwar zentral verwaltet, aber nicht zentral zusammengezogen werden. Unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisse der Notstandsgebiete und der wirtschaftlichen Lage der Aufbringungsländer sollte die Anlage dort vorgenommen werden, wo sie aus arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Gründen zweckmäßig ist.

Der Deutsche Bundestag hat davon Abstand genommen, diese Grundsätze im Gesetz festzulegen, um nicht der Selbstverwaltung auf dem Finanzgebiet zu starke Bindungen aufzuerlegen. Es wird jedoch die Erwartung ausgesprochen, daß die Bundesanstalt nach diesen Grundsätzen verfahren wird.

Bonn, den 21. Juni 1951

Der Ausschuß für Arbeit

Sabel
Vorsitzender

Dr. Wellhausen
Berichterstatter

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
- Nr. 2131 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit

(20. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Erster Abschnitt **Errichtung und Organisation**	**Erster Abschnitt** **Errichtung und Organisation**
I. Allgemeines	I. Allgemeines
§ 1	§ 1
Träger der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung und der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Sie führt auch die Arbeitslosenfürsorge durch, soweit Arbeitslosenunterstützung als Arbeitslosenfürsorge gewährt wird; die dadurch entstehenden Kosten werden vom Bund erstattet. Verwaltungskosten, die sich für die Bundesanstalt aus der Durchführung der Arbeitslosenfürsorge ergeben, werden ihr vom Bund auf Grund einer zwischen dem Bundesminister für Arbeit und dem Bundesminister der Finanzen zu vereinbarenden Pauschale ersetzt.	Träger der Arbeitsvermittlung, der Berufsberatung und der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Sie führt auch die Arbeitslosenfürsorge durch; die dadurch entstehenden Kosten **trägt der** Bund. Verwaltungskosten, die sich für die Bundesanstalt aus der Durchführung der Arbeitslosenfürsorge ergeben, werden ihr vom Bund auf Grund einer **von der Bundesregierung mit der Bundesanstalt** zu vereinbarenden Pauschale ersetzt.
§ 2	§ 2
Die Bundesanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Sie hat ihren Sitz in Koblenz.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
§ 3	§ 3
(1) Die Bundesanstalt gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter.	unverändert
(2) Die Bezirke der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter werden unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zusammenhänge im Benehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden festgesetzt.	
II. Organe	II. Organe
§ 4	§ 4
(1) Organe der Bundesanstalt sind: 1. die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter, 2. die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter, 3. der Vorstand der Bundesanstalt, 4. der Verwaltungsrat der Bundesanstalt.	(1) unverändert
(2) Rechte und Pflichten der Organe bestimmen sich nach dem Gesetz und der Satzung der Bundesanstalt.	(2) unverändert
	(3) Die Organe können die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen.
§ 5	§ 5
(1) Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter haben für ihre Bereiche die Aufgaben der Selbstverwaltung wahrzunehmen.	(1) unverändert
(2) Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter bestehen aus höchstens 14 Mitgliedern. Die Anzahl setzt für die Arbeitsämter der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes, für die Landesarbeitsämter der Vorstand fest.	(2) **An den** Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter **muß jede Gruppe (§ 9 Absatz 1) mit mindestens drei, an den** Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter **mit mindestens fünf Vertretern beteiligt sein.** Die Anzahl **der Mitglieder eines Verwaltungsausschusses** setzt für die Arbeitsämter der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes, für die Landesarbeitsämter der **Verwaltungsrat** fest.
(3) Für die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter sind die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes und des Verwaltungsrates, für die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter die Beschlüsse des Verwaltungsrates bindend.	(3) unverändert
§ 6	§ 6
(1) Der Vorstand vertritt die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.	(1) unverändert

Entwurf

(2) Der Vorstand kann allgemeine Richtlinien aufstellen, nach denen der Präsident der Bundesanstalt (§ 27) die Geschäfte zu führen hat.

(3) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern.

§ 7

(1) Der Verwaltungsrat hat insbesondere:

1. die Satzung (§ 30) zu erlassen,
2. die Bezirke der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter (§ 3 Absatz 2) festzusetzen,
3. den Gesamthaushalt (§ 31 Absatz 3) festzusetzen,
4. den Rechnungsabschluß (§ 33 Absatz 4) abzunehmen,
5. *die Dienstordnung (§ 25 Absatz 2) zu erlassen.*

(2) Der Verwaltungsrat kann seine Aufgaben außer in den Fällen zu Absatz 1, Ziffer 1, 3, 4 und 5 übertragen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus *39* Mitgliedern.

§ 8

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt 4 Jahre. Die Amtsdauer der erstmals berufenen Mitglieder endet am *31. März* 1955.

§ 9

(1) *Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter* setzen sich aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen. *Der Vorstand und der Verwaltungsrat* setzen sich aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften zusammen.

(2) Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen in den Verwaltungsausschüssen je zur Hälfte, Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentliche Körperschaften im Vorstand und im Verwaltungsrat mit je einem Drittel vertreten sein.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

(2) Der Vorstand besteht aus **je drei** Mitgliedern jeder Gruppe.

(3) Der Vorstand kann allgemeine Richtlinien aufstellen, nach denen der Präsident der Bundesanstalt (§ 27) die Geschäfte zu führen hat.

§ 7

(1) Der Verwaltungsrat hat insbesondere:

1. die Satzung (§ 30) zu erlassen,
2. **a)** die Bezirke der Landesarbeitsämter (§ 3 Absatz 2) und
   b) die Bezirke der Arbeitsämter (§ 3 Absatz 2) festzusetzen,
3. **die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter (§ 5 Absatz 2) festzusetzen,**
4. den Gesamthaushalt (§ 31 Absatz 3) festzustellen,
5. den Rechnungsabschluß (§ 33 Absatz 3) abzunehmen.
6. entfällt

(2) Der Verwaltungsrat kann seine Aufgaben außer in den Fällen zu Absatz 1 Ziffer 1, **2 a**, 3, 4 und 5 **auf andere Organe** übertragen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus **je dreizehn** Mitgliedern jeder Gruppe.

§ 8

Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt **vier** Jahre. Die Amtsdauer der erstmals berufenen Mitglieder endet am **30. September** 1955.

§ 9

(1) **Die Organe der Bundesanstalt** setzen sich aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen.

(2) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
(3) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.	(3) unverändert
(4) Bei der Auswahl der Mitglieder der Organe *soll eine angemessene Berücksichtigung der* politischen Bezirke sowie der Wirtschaftszweige und Berufsgruppen *angestrebt* werden.	(4) Bei der Auswahl der Mitglieder der Organe **sollen die** politischen Bezirke sowie Wirtschaftszweige und Berufsgruppen **angemessen berücksichtigt** werden.
(5) Jedes Mitglied der Organe hat einen Stellvertreter. Die Stellvertreter der Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe teilzunehmen.	(5) unverändert
(6) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters ist für den Rest der Amtsdauer aus der Vorschlagsliste (§ 12) ein neues Mitglied zu berufen. In diesem Falle ist der Berufende nicht an die Reihenvorschläge der Vorschlagsliste gebunden.	(6) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters ist für den Rest der Amtsdauer aus der Vorschlagsliste (§ 12) ein neues Mitglied zu berufen. In diesem Falle ist der Berufende nicht an die Reihenfolge der Vorschlagsliste gebunden; **der Vorschlagsberechtigte benennt den Ersatzmann.**
§ 10	§ 10
(1) Die Organe wählen aus *ihrer* Mitte jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden. *Für den gleichen Zeitraum wählen der Verwaltungsrat und der Vorstand je zwei und die Verwaltungsausschüsse je einen stellvertretenden Vorsitzenden.*	(1) Die Organe wählen aus **der** Mitte **der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter** jeweils für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden **und einen Stellvertreter.**
(2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Gruppe (*Arbeitgeber, Arbeitnehmer, öffentliche Körperschaften*) angehören. Die einzelnen Gruppen stellen in regelmäßig jährlich wechselnder Reihenfolge den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter. Die Reihenfolge wird durch die Beendigung der Amtsdauer der Organmitglieder nicht unterbrochen.	(2) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören. Die beiden Gruppen stellen in regelmäßig jährlich wechselnder Reihenfolge den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter. Die Reihenfolge wird durch die Beendigung der Amtsdauer der Organmitglieder nicht unterbrochen.
(3) Scheidet ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter aus, so wird der Ausscheidende durch Neuwahl ersetzt.	(3) Scheidet ein Vorsitzender oder ein Stellvertreter aus, so wird der Ausscheidende **für den Rest seiner Amtsdauer** durch Neuwahl ersetzt.
§ 11	§ 11
Bei der Erledigung von Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung wirken *im Vorstand und im Verwaltungsrat* die Vertreter der öffentlichen Körperschaften nicht mit.	Bei der Erledigung von Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung wirken die Vertreter der öffentlichen Körperschaften **in den Organen** nicht mit.
§ 12	§ 12
(1) Die Vertreter in den Verwaltungsausschüssen werden von den jeweils für den Bezirk zuständigen Organisationen der Arbeit-	(1) Die Vertreter **der Arbeitnehmer** in den Verwaltungsausschüssen werden vorgeschlagen von den jeweils für den Bezirk zustän-

geberverbände **und Organen der** Spitzenorganisationen der Gewerkschaften vorgeschlagen.

(2) Die Vertreter der Arbeitgeber im Vorstand und im Verwaltungsrat werden von der Vereinigung der Arbeitgeberverbände vorgeschlagen, die Vertreter der Arbeitnehmer von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften.

digen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften **oder von Gewerkschaften, die einer Spitzenorganisation nicht angehören, wenn diese für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben.** Die Vertreter **der Arbeitgeber** werden vorgeschlagen von den jeweils für den Bezirk zuständigen **Spitzen**organisationen der Arbeitgeberverbände **oder von Arbeitgeberverbänden, die einer Spitzenorganisation nicht angehören, wenn diese für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.**

(2) Die Vertreter der Arbeitnehmer im Vorstand und im Verwaltungsrat werden vorgeschlagen von den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften **oder von Gewerkschaften, die einer Spitzenorganisation nicht angehören, wenn diese für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben.** Die Vertreter der Arbeitgeber werden vorgeschlagen von **den Spitzenorganisationen** der Arbeitgeberverbände **oder von Arbeitgeberverbänden, die einer Spitzenorganisation nicht angehören, wenn diese für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.**

(3) Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuß eines Arbeitsamtes können nur Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände sein, deren Bezirk zu dem Bezirk des Arbeitsamtes gehört. Sie werden von den beteiligten Gemeinden namhaft gemacht und von der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde vorgeschlagen. Einigen sich die beteiligten Gemeinden auf einen Vorschlag, so ist die Gemeindeaufsichtsbehörde an diesen gebunden. Ist eine gemeinsame Gemeindeaufsichstbehörde nicht vorhanden, und einigen sich die beteiligten Gemeindeaufsichtsbehörden nicht, so steht das Vorschlagsrecht der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zu.

(4) Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes werden von der obersten Landesbehörde vorgeschlagen. Dabei sind neben den Vertretern des Landes Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände zu berücksichtigen, deren Bezirk zu dem Bezirk des Landesarbeitsamtes gehört. Gehört der Bezirk eines Landesarbeitsamtes zum Gebiete mehrerer Länder und einigen sich diese über den Vorschlag nicht, so entscheidet hierüber

Entwurf

(3) Das Vorschlagsrecht für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Vorstand steht für je 1 Mitglied der Bundesregierung, dem Bundesrat und den Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zu.

(4) Das Vorschlagsrecht für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat steht für 5 Mitglieder der Bundesregierung, für *weitere* 5 Mitglieder dem Bundesrat und für 3 Mitglieder den Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zu.

§ 13

(1) Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter werden durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes, die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter durch den Vorstand, die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates durch den Bundesminister für Arbeit berufen.

(2) Der Berufende ist an die Vorschlagslisten gebunden. Für die Berufung ist die Reihenfolge in jeder Vorschlagsliste maßgebend.

(3) Liegen mehrere Vorschlagslisten vor, so sind die Sitze anteilmäßig, jedoch unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen.

§ 14

(1) Als Mitglieder der Organe können nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes berufen werden. Sie müssen *das 21. Lebensjahr vollendet haben und im übrigen* die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erfüllen. Sie sollen mindestens 6 Monate in dem Bezirke wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Organs erstreckt.

(2) Als Vertreter der Arbeitgeber kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder von einer Vereinigung von Arbeitgebern benannt wird.

(3) Als Vertreter der Arbeitnehmer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig ist oder von einer Gewerkschaft benannt wird.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

der Bundesminister für Arbeit. Vor der Entscheidung hat er die beteiligten obersten Landesbehörden zu hören.

• (5) Das Vorschlagsrecht für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Vorstand steht für je ein Mitglied der Bundesregierung, dem Bundesrat und den Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zu.

(6) Das Vorschlagsrecht für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat steht für **fünf** Mitglieder der Bundesregierung, für **vier** Mitglieder dem Bundesrat und für **vier** Mitglieder den Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften zu.

§ 13

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Liegen mehrere Vorschlagslisten vor, so sind die Sitze anteilmäßig, jedoch unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen; **§ 12 findet entsprechende Anwendung.**

§ 14

(1) Als Mitglieder der Organe können nur Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes berufen werden. Sie müssen die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum deutschen Bundestag erfüllen. Sie sollen mindestens **sechs** Monate in dem Bezirke wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Organs erstreckt.

(2) Als Verteter der Arbeitnehmer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig ist oder von einer Gewerkschaft benannt wird.

(3) Als Vertreter der Arbeitgeber kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder von einer Vereinigung von Arbeitgebern benannt wird.

Entwurf

(4) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bundesanstalt können nicht Mitglieder von Organen sein.

§ 15

Die Mitglieder der Organe verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Die Bundesanstalt erstattet ihnen ihre baren Auslagen. Die Satzung bestimmt, was ihnen als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder Zeitverlust zu gewähren ist.

§ 16

Entfällt bei einem Mitgliede eines Organs eine Voraussetzung für seine Berufung oder stellt sich nachträglich heraus, daß sie nicht vorgelegen hat, so ist es als Mitglied abzuberufen. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt. Vertreter öffentlicher Körperschaften können außerdem auf Antrag der vorschlagenden Stelle jederzeit abberufen werden.

§ 17

(1) Mitglieder von Organen dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes nicht beschränkt und wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden.

(2) Die Arbeitnehmerbeisitzer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu einer Sitzung anzuzeigen.

§ 18

Die Organe werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

§ 19

(1) Die Organe sind beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

(4) Als Vertreter einer öffentlichen Körperschaft kann nur berufen werden, wer deren Verwaltung hauptberuflich angehört. Dies gilt nicht für die Berufung in den Vorstand und den Verwaltungsrat.

(5) Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bundesanstalt können nicht Mitglieder von Organen sein.

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

§ 17

(1) unverändert

(2) Die **Vertreter der** Arbeitnehmer haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu einer Sitzung anzuzeigen.

§ 18

unverändert

§ 19

(1) Die Organe sind beschlußfähig **bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Ist ein Organ nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nicht erfüllt ist. Die neue Sitzung muß in der durch die Satzung vorgeschriebenen Weise anberaumt werden. Die Ladung der Mitglieder muß den Hinweis enthalten, daß über**

Entwurf

(2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 20

(1) Bei den Beschlüssen der Organe dürfen, vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Satz 2 bis 4, Vertreter der einzelnen Gruppen nur in gleicher Zahl mitwirken. Um die gleiche Stimmenzahl herbeizuführen, bestimmt erforderlichenfalls das Los, wer ausscheidet.

(2) Absatz 1 gilt insoweit nicht, als danach mehr als ein Drittel der gesamten Vertreter einer der Gruppen ausscheiden müßte.

(3) Sind von einer Gruppe überhaupt keine Vertreter anwesend, so können Beschlüsse nicht gefaßt werden. In diesem Falle kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn von einer Gruppe wieder kein Vertreter erscheint. Die neue Sitzung muß in der durch die Satzung vorgeschriebenen Weise anberaumt werden. Die Ladung der Mitglieder muß den Hinweis enthalten, daß über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn von einer Gruppe Vertreter nicht erscheinen.

§ 21

(1) Verstößt ein Beschluß des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes gegen Gesetz oder Satzung, so hat ihn der Direktor des Arbeitsamtes zu beanstanden. Hilft der Verwaltungsausschuß der Beanstandung nicht ab, so entscheidet der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes.

(2) Verstößt ein Beschluß des Verwaltungsausschusses eines Landesarbeitsamtes gegen Gesetz oder Satzung, so hat ihn der Präsident des Landesarbeitsamtes zu beanstanden. Hilft der Verwaltungsausschuß der Beanstandung nicht ab, so entscheidet der Vorstand.

(3) Verstößt ein Beschluß des Vorstandes gegen Gesetz oder Satzung, so hat ihn der Präsident der Bundesanstalt zu beanstanden.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend ist.

(2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

§ 20

entfällt

§ 21

(1) Verstößt ein Beschluß des Verwaltungsausschusses eines Arbeitsamtes gegen Gesetz oder Satzung, so hat ihn der **Präsident des Landesarbeitsamtes** zu beanstanden. **Ändert** der Verwaltungsausschuß **des Arbeitsamtes den beanstandeten Beschluß** nicht ab, so entscheidet der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes.

(2) Verstößt ein Beschluß des Verwaltungsausschusses eines Landesarbeitsamtes gegen Gesetz oder Satzung, so hat ihn der Präsident **der Bundesanstalt** zu beanstanden. **Ändert** der Verwaltungsausschuß **des Landesarbeitsamtes den beanstandeten Beschluß** nicht ab, so entscheidet der Vorstand.

(3) Verstößt ein Beschluß des Vorstandes gegen Gesetz oder Satzung, so hat ihn der Präsident der Bundesanstalt zu beanstanden.

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
Hilft der Vorstand der Beanstandung nicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.	**Ändert** der Vorstand **den beanstandeten Beschluß** nicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.
(4) Verstößt ein Beschluß des Verwaltungsrates gegen Gesetz oder Satzung, so hat ihn der Präsident der Bundesanstalt zu beanstanden. Hilft der Verwaltungsrat der Beanstandung nicht ab, so hat der Präsident der Bundesanstalt die Entscheidung des Bundesministers für Arbeit herbeizuführen.	(4) Eine Beanstandung bewirkt Aufschub. Der Präsident der Bundesanstalt **kann jedoch die sofortige Vollziehung anordnen, wenn er sie im Interesse der ordnungsgemäßen Durchführung der Dienstgeschäfte für geboten hält.**
(5) Eine Beanstandung bewirkt Aufschub.	(5) entfällt
§ 22	§ 22
Die Mitglieder der Organe haften der Anstalt für treue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.	unverändert
§ 23	§ 23
(1) Ist die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben eines Verwaltungsausschusses nicht gewährleistet, so kann der Vorstand dessen Befugnisse selbst übernehmen oder einer anderen Stelle übertragen.	(1) Ist die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben **des** Verwaltungsausschusses **des Arbeitsamtes** nicht gewährleistet, so kann **auf Antrag des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes** der Vorstand **die** Befugnisse **des Verwaltungs-Ausschusses des Arbeitsamtes** selbst übernehmen oder einer anderen Stelle übertragen.
	(2) Ist die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben des Verwaltungsausschusses eines Landesarbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat dessen Befugnisse auf Antrag des Vorstandes dem Vorstand oder einer anderen Stelle übertragen.
(2) Ist die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben durch den Vorstand nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat die Abberufung des Vorstandes beim Bundesminister für Arbeit beantragen.	(3) Ist die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben durch den Vorstand nicht gewährleistet, so kann der Verwaltungsrat die Abberufung des Vorstandes beim Bundesminister für Arbeit beantragen.
§ 24	§ 24
Die Satzung bestimmt, inwieweit an Stelle des Vorstandes der Präsident der Bundesanstalt, die Präsidenten der Landesarbeitsämter oder die Direktoren der Arbeitsämter die Bundesanstalt vertreten können.	**(1)** Die Satzung bestimmt, inwieweit an Stelle des Vorstandes der Präsident der Bundesanstalt, die Präsidenten der Landesarbeitsämter oder die Direktoren der Arbeitsämter die Bundesanstalt vertreten können.
	(2) Die Satzung kann weiter bestimmen, inwieweit der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Aufgaben auf den Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes übertragen kann.

Entwurf

III.

Beamte, Angestellte, Arbeiter

§ 25

(1) Die Geschäfte der Bundesanstalt werden durch Arbeitskräfte, die durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt sind, sowie durch Beamte wahrgenommen.

(2) Die Beamten der Bundesanstalt sind mittelbare Bundesbeamte. Der Bundesminister für Arbeit kann nach Anhörung des Verwaltungsrates und im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen von den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften abweichende Bestimmungen über Vorbildung, Laufbahn, Einstellung, Anstellung und Beförderung der Beamten erlassen. Oberste Dienstbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit begründet ist, der Präsident der Bundesanstalt.

§ 26

(1) Die für alle Bediensteten der Bundesanstalt geltenden allgemeinen Dienstvorschriften werden in einer Dienstordnung zusammengefaßt. Die beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Dienstordnung wird vom Verwaltungsrat erlassen. Sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

III.

Beamte, Angestellte, Arbeiter

§ 25

(1) Die Geschäfte der Bundesanstalt werden durch Arbeitskräfte, die durch privatrechtlichen Dienstvertrag angestellt sind, wahrgenommen.

(2) **Als Beamte dürfen nur Arbeitskräfte beschäftigt werden, deren Tätigkeit überwiegend der Erfüllung hoheitsrechtlicher Aufgaben dient. Die §§ 38 bis 40 dieses Gesetzes bleiben unberührt.**

§ 25 a

(1) Die Beamten der Bundesanstalt sind mittelbare Bundesbeamte.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann **auf Vorschlag** des Verwaltungsrates und im **Benehmen** mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen von den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften abweichende Bestimmungen über Vorbildung, Laufbahn, Einstellung, Anstellung und Beförderung der Beamten erlassen. **Außerhalb der öffentlichen Verwaltung erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind dabei zu berücksichtigen, soweit sie für die Durchführung der Aufgaben der Bundesanstalt als notwendig erachtet werden.**

(3) Oberste Dienstbehörde ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit begründet ist, der **Vorstand** der Bundesanstalt. **Dieser kann seine Rechte auf den Präsidenten der Bundesanstalt übertragen.**

§ 26

Die für alle Bediensteten der Bundesanstalt geltenden allgemeinen Dienstvorschriften werden in einer Dienstordnung zusammengefaßt. Die Dienstordnung wird vom Verwaltungsrat erlassen. Die beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
§ 27	§ 27
(1) Der Präsident der Bundesanstalt und sein ständiger Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers für Arbeit und nach Zustimmung der Bundesregierung ernannt und entlassen. Der Bundesminister für Arbeit hört vorher den Verwaltungsrat.	(1) Der Präsident der Bundesanstalt und sein ständiger Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers für Arbeit und nach Zustimmung der Bundesregierung ernannt und entlassen. Der Bundesminister für Arbeit hört vorher den Verwaltungsrat, **von dessen Stellungnahme er nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abweichen kann.**
(2) Die Präsidenten der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers für Arbeit und nach Zustimmung der Bundesregierung ernannt und entlassen. Der Bundesminister für Arbeit hört vorher den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat hat zuvor den beteiligten Länderregierungen und dem Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	(2) Die Präsidenten der Landesarbeitsämter und ihre ständigen Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers für Arbeit und nach Zustimmung der Bundesregierung ernannt und entlassen. Der Bundesminister für Arbeit hört vorher den Verwaltungsrat **sowie die** beteiligten Länderregierungen. Der Verwaltungsrat hat **den** Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes **zu hören. Der Bundesminister für Arbeit kann von der Stellungnahme des Verwaltungsrates nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abweichen.**
§ 28	§ 28
Die übrigen Beamten werden vom Vorstand ernannt und entlassen. Er kann seine Befugnisse auf den Präsidenten der Bundesanstalt oder auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter übertragen.	**Im** übrigen werden die Beamten vom Vorstand ernannt und entlassen. Er kann seine Befugnisse auf den Präsidenten der Bundesanstalt oder auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter übertragen.
§ 29	§ 29
Die Direktoren der Arbeitsämter bestellt der Vorstand nach Anhörung der Verwaltungsausschüsse des Arbeitsamtes und des Landesarbeitsamtes.	Die Direktoren der Arbeitsämter **werden vom** Vorstand nach Anhörung der Verwaltungsausschüsse des Arbeitsamtes und des Landesarbeitsamtes betellt.
IV.	IV.
Satzung	Satzung
§ 30	§ 30
Der Verwaltungsrat beschließt die Satzung der Bundesanstalt. Sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit.	unverändert
V.	V.
Haushalt	Haushalt
§ 31	§ 31
(1) Der Haushalt des Arbeitsamtes wird vom Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes aufgestellt. Er bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes.	(1) Der Haushalt des Arbeitsamtes wird vom Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes aufgestellt. Er bedarf der **Zustimmung** durch den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes.

Entwurf

(2) Der Haushalt des Landesarbeitsamtes wird vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes aufgestellt. Er bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Der Haushalt des Landesarbeitsamtes umfaßt auch die Haushalte der Arbeitsämter seines Bezirks.

(3) Der Gesamthaushalt der Bundesanstalt wird vom Vorstand aufgestellt. Die Feststellung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Der Gesamthaushalt bedarf der Genehmigung durch die Bundesregierung.

§ 32

Für unvorhergesehene Ereignisse können die Verwaltungsausschüsse sowie der Verwaltungsrat Mehrausgaben bewilligen. Die Bewilligung bedarf der Zustimmung derjenigen Stelle, die für die Genehmigung des Haushaltes zuständig ist. Kann die Zustimmung nicht vor der Leistung von Ausgaben eingeholt werden, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 33

(1) Geschäftsjahr der Bundesanstalt ist das Haushaltsjahr des Bundes.

(2) Die Rechnungs- und Kassenbücher sind in sinngemäßer Anwendung der Kassen- und Rechnungslegungsordnung jährlich abzuschließen.

(3) Auf Grund der Bücher fertigt der Präsident der Bundesanstalt für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluß an.

(4) Der Vorstand prüft den Rechnungsabschluß. Der Verwaltungsrat nimmt ihn ab. Je eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses ist dem Bundesminister für Arbeit und dem Bundesminister der Finanzen spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 34

Der Bundesrechnungshof prüft Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesanstalt.

VI.

Aufsicht

§ 35

(1) Die Aufsicht über die Bundesanstalt führt der Bundesminister für Arbeit. Sie erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beachtet werden.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

(2) Der Haushalt des Landesarbeitsamtes wird vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes aufgestellt. Er bedarf der **Zustimmung** durch den **Vorstand.** Der Haushalt des Landesarbeitsamtes umfaßt auch die Haushalte der Arbeitsämter seines Bezirks.

(3) unverändert

§ 32

Für unvorhergesehene Ereignisse können die Verwaltungsausschüsse sowie der Verwaltungsrat Mehrausgaben bewilligen. Die Bewilligung bedarf der Zustimmung **oder Genehmigung** derjenigen Stelle, die **gemäß** § 31 für die **Zustimmung oder** Genehmigung des Haushaltes zuständig ist. Kann die Zustimmung nicht vor der Leistung von Ausgaben eingeholt werden, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 33

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) entfällt

(4) unverändert

§ 34

unverändert

VI.

Aufsicht

§ 35

unverändert

Entwurf

(2) Dem Bundesminister für Arbeit ist ein Geschäftsbericht vorzulegen, der jährlich vom Vorstand zu erstatten und vom Verwaltungsrat zu billigen ist.

Zweiter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

I.

Allgemeines

§ 36

Die für die Aufgabengebiete der Bundesanstalt geltenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Reichsminister die Bundesminister und an die Stelle der Organe und Amtsleiter der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die entsprechenden Stellen der Bundesanstalt treten.

§ 37

(1) Die auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung errichteten Arbeitsämter und Landesarbeitsämter führen, solange sie noch nicht in die Bundesanstalt übernommen sind, die Aufgaben, die den Gliedern der Bundesanstalt nach diesem Gesetz obliegen, in der bisherigen Weise fort. Die Kosten erstattet die Bundesanstalt.

(2) Die Übernahme der Arbeitsämter kann für den Bezirk eines Landesarbeitsamtes nur gleichzeitig erfolgen.

(3) Die Bundesanstalt hat den beteiligten Ländern von beabsichtigten Übernahmen mindestens einen Monat vorher Mitteilung zu machen.

II.

Beamte, Angestellte und Arbeiter

§ 38

(1) Auf die Übernahme der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern beschäftigten Beamten ist, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist, Kapitel V des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-,

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Zweiter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

I.

Allgemeines

§ 36

Die für die Aufgabengebiete der Bundesanstalt geltenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Reichsminister die Bundesminister und an die Stelle der Organe und Amtsleiter der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die entsprechenden **Organe und** Stellen der Bundesanstalt treten.

§ 37

Die auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung errichteten Arbeitsämter und Landesarbeitsämter **werden von der** Bundesanstalt übernommen. Solange **die Übernahme** noch nicht **erfolgt ist,** führen sie die Aufgaben, die **ihnen** nach diesem Gesetz obliegen, in der bisherigen Weise fort. Die Kosten erstattet die Bundesanstalt.

(2) entfällt

(3) entfällt

II.

Beamte, Angestellte und Arbeiter

§ 38

(1) unverändert

Entwurf:

des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) anzuwenden.

(2) Die Bundesanstalt kann von der Übernahme Beamte ausnehmen,

1. die für den Dienst in der Bundesanstalt von ihr nicht als geeignet angesehen werden,
2. die nach dem 31. März 1949
   a) in einem Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt zu Beamten ernannt oder als solche befördert oder
   b) in ein Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt versetzt worden sind,
3. die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 55. Lebensjahr vollendet haben und nicht bereits seit dem 1. Januar 1947 ständig und ausschließlich in einem Arbeitsamt oder Landesarbeitsamt beschäftigt waren,
4. deren Ernennung oder Beförderung den für die unmittelbaren Bundesbeamten geltenden Regelvorschriften nicht entspricht.

Beschlüsse des 20. Ausschusses:

(2) unverändert

3. entfällt

Entwurf:

§ 39

Beamte, die bei einer Dienststelle der Arbeitsverwaltung als Beamte mit Aufgaben, die nach diesem Gesetz der Bundesanstalt obliegen, beschäftigt waren, können auf ihren Antrag in die Bundesanstalt als Beamte übernommen werden, sofern sie sich in der Arbeitsverwaltung als geeignet erwiesen haben.

Beschlüsse des 20. Ausschusses:

§ 39

unverändert

Entwurf:

§ 40

(1) Soweit ein Beamter nicht bereits im Zeitpunkt des Übergangs seiner Dienststelle nach § 38 Absatz 1 übernommen wird, kann die Bundesanstalt mit Einverständnis des Beamten seine Anordnung zur Bundesanstalt bei der bisherigen Dienststelle beantragen; der Dienstherr hat diesem Antrag stattzugeben.

2) Spätestens bis zum . . . . (ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) hat die Bundesanstalt den abgeordneten Beamten zu übernehmen oder im Falle seiner Ablehnung nach § 38 Absatz 2 seinem Dienstherrn wieder zur Verfügung zu stellen. Sie muß dies dem Beamten und seinem Dienstherrn mindestens einen Monat vorher mitteilen. Der abgeordnete Beamte ist bis zu dem gleichen Zeitpunkt berechtigt, zu seinem Dienstherrn zurückzutreten, wenn er diese Absicht der Bundesanstalt und seinem Dienstherrn mindestens einen Monat vorher mitteilt.

Beschlüsse des 20. Ausschusses:

§ 40

(1) unverändert

(2) Spätestens bis zum **1. Oktober 1952** hat die Bundesanstalt den abgeordneten Beamten zu übernehmen oder im Falle seiner Ablehnung nach § 38 Absatz 2 seinem Dienstherrn wieder zur Verfügung zu stellen. Sie muß dies dem Beamten und seinem Dienstherrn mindestens einen Monat vorher mitteilen. Der abgeordnete Beamte ist bis zu dem gleichen Zeitpunkt berechtigt, zu seinem Dienstherrn zurückzutreten, wenn er diese Absicht der Bundesanstalt und seinem Dienstherrn mindestens einen Monat vorher mitteilt.

Entwurf

§ 41

Bei Anwendung des § 23 Absatz 1 Satz 3 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) bleiben Anstellungen, Beförderungen und Festsetzungen des Besoldungsdienstalters unberücksichtigt, soweit sie den für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen widersprechen.

§ 42

Die Bundesanstalt übernimmt vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an die Zahlung der aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung getragenen Ruhegehälter und Bezüge der Hinterbliebenenversorgung. Ausgenommen von der Übernahme bleiben jedoch Bezüge, soweit sie im Einzelfalle höher sind als die Versorgungsbezüge, die gleich zu bewertenden unmittelbaren Bundesbeamten und ihren Hinterbliebenen nach den Regelvorschriften des Bundesbeamtenrechts zu gewähren sein würden.

§ 43

(1) Die Vorschriften des § 38 gelten entsprechend auch für die Angestellten und Arbeiter, denen gegenüber das Kündigungsrecht auf den Fall eines wichtigen Grundes beschränkt ist.

(2) Übernimmt die Bundesanstalt Angestellte und Arbeiter, denen nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden kann, nicht, so stellt dies für den Dienstherrn, bei dem der Angestellte oder Arbeiter tätig ist, keinen wichtigen Grund zur Lösung des Vertragsverhältnisses dar.

(3) Ansprüche, die dem Angestellten auf Grund der §§ 13 bis 16 des Abkommens zum Tarifvertrag der Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 3. März 1933 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gewährleistet sind, bleiben erhalten.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

§ 41

unverändert

§ 42

(1) Die Bundesanstalt übernimmt vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an die Zahlung der aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung getragenen Ruhegehälter und Bezüge der Hinterbliebenenversorgung. Ausgenommen von der Übernahme bleiben jedoch Bezüge, soweit sie im Einzelfalle höher sind als die Versorgungsbezüge, die gleich zu bewertenden unmittelbaren Bundesbeamten und ihren Hinterbliebenen nach den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts zu gewähren sein würden.

(2) Für die Versorgungsberechtigten, deren Bezüge die Bundesanstalt übernimmt, übt sie die Befugnisse und Aufgaben der obersten Dienstbehörde aus.

§ 43

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
§ 44	§ 44
Die Bundesanstalt **kann** die nicht unter § 43 fallenden Angestellten und Arbeiter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einer Dienststelle der Arbeitsverwaltung beschäftigt sind, **nach Maßgabe des Personalbedarfs auf ihren Antrag in die Bundesanstalt übernehmen, sofern sie sich für den Dienst in der Arbeitsverwaltung als geeignet erwiesen haben.**	Die Bundesanstalt **übernimmt** die nicht unter § 43 fallenden Angestellten und Arbeiter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einer Dienststelle der Arbeitsverwaltung beschäftigt sind.
III.	III.
Vermögen	Vermögen
§ 45	§ 45
Der Reichsstock für Arbeitseinsatz wird mit dem . . . . (Inkrafttreten dieses Gesetzes) aufgelöst. Sein Vermögen einschließlich der entsprechenden seit dem 8. Mai 1945 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung gebildeten Vermögen geht auf die Bundesanstalt über. Alle Werte und Unterlagen sind der Bundesanstalt auf Verlangen unverzüglich zuzuführen.	Der Reichsstock für Arbeitseinsatz wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Sein Vermögen einschließlich der entsprechenden seit dem 8. Mai 1945 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung gebildeten Vermögen geht auf die Bundesanstalt über. Alle Werte und Unterlagen sind der Bundesanstalt auf Verlangen unverzüglich zuzuführen.
§ 46	§ 46
(1) Eigentum und sonstige Vermögenswerte, die dem Deutschen Reiche zustanden und nach ihrer Zweckbestimmung bis zum 8. Mai 1945 überwiegend für Verwaltungsaufgaben im Sinne des § 1 bestimmt waren, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unentgeltlich auf die Bundesanstalt über. Das gleiche gilt für Vermögenswerte, die nach dem 8. Mai 1945 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung erworben und überwiegend für solche Verwaltungsaufgaben bestimmt worden sind.	(1) unverändert
(2) Die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen über Vermögenswerte nach Absatz 1, die vor dem 1. Januar 1950 getroffen worden sind, und entsprechender auf gesetzlichen Vorschriften beruhender Rechtsänderungen bleibt unberührt. Dies gilt nicht	(2) Die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen über Vermögenswerte nach Absatz 1, die vor dem 1. Januar 1950 getroffen worden sind, und entsprechender auf gesetzlichen Vorschriften beruhender Rechtsänderungen bleibt unberührt. Dies gilt nicht
1. für Verfügungen oder Rechtsänderungen, die nach dem 19. April 1949 zu Gunsten eines Landes getroffen worden sind;	1. für Verfügungen oder Rechtsänderungen, die nach dem 19. April 1949 zu Gunsten eines Landes getroffen worden sind;
2. für Verfügungen oder Rechtsänderungen, durch die ein Land einen Vermögenswert nach Absatz 1 auf sich selbst, eine andere Gebietskörperschaft oder sonstige Körper-	2. für Verfügungen oder Rechtsänderungen, durch die ein Land einen Vermögenswert nach Absatz 1 auf sich selbst, eine andere Gebietskörperschaft oder sonstige Kör-

Entwurf

schaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes, oder eine juristische Person des privaten Rechts übertragen hat, auf die das Land maßgeblichen Einfluß hat. Diese Verfügungen oder Rechtsänderungen werden wirksam, wenn der Bundesminister für Arbeit sie genehmigt.

(3) Erlöse, die einem Land im Zusammenhang mit einer nach Absatz 2, Satz 1 gültigen Verfügung oder Rechtsänderung zugeflossen sind, sind, sofern sie nicht dem Vermögen nach § 45 zugeführt worden sind, an die Bundesanstalt abzuführen. Das gleiche gilt für alle sonstigen Vorteile, die ein Land auf Grund eines Vermögenswertes nach Absatz 1 oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines solchen Vermögenswertes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben hat, das sich auf einen solchen Vermögenswert bezieht.

§ 47

(1) In laufende Miet- oder Pachtverträge der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter tritt die Bundesanstalt mit deren Übernahme ein. Doch steht ihr binnen einem Jahr mit sechsmonatiger Frist ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Sie kann auch über den Endzeitpunkt der Verträge hinaus die Verlängerung bis zum .... (2 Jahre nach Inkrafttreten) verlangen.

(2) Liegt eine Benutzung oder Nutzung ohne Miet- oder Pachtvertrag vor, so kann die Bundesanstalt die miet- oder pachtweise Überlassung für eine Dauer bis spätestens zum .... (2 Jahre nach Inkrafttreten) fordern.

§ 48

(1) Ist in der Zeit seit dem 8. Mai 1945 über Vermögen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder über Vermögen der in § 46 Absatz 1 bezeichneten Art in einer Weise verfügt worden, die den Zwecken des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung widerspricht, so hat die verantwortliche Stelle an die Bundesanstalt Schadenersatz zu leisten.

Beschlüsse des 20. Ausschusses

perschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes, oder eine juristische Person des privaten Rechts übertragen hat, auf die das Land maßgeblichen Einfluß hat. Diese Verfügungen oder Rechtsänderungen werden wirksam, wenn der Bundesminister für Arbeit sie **auf Vorschlag des Vorstandes der Bundesanstalt** genehmigt.

(3) unverändert

§ 47

(1) In laufende Miet- oder Pachtverträge der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter tritt die Bundesanstalt mit deren Übernahme ein. **Kann der Bundesanstalt aus organisatorischen Gründen oder aus einem anderen wichtigen Grunde die Fortsetzung eines Miet- oder Pachtverhältnisses nicht zugemutet werden, so** steht ihr binnen einem Jahr mit sechsmonatiger Frist ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

(2) Liegt eine Benutzung oder Nutzung ohne Miet- oder Pachtvertrag vor, so kann die Bundesanstalt die miet- oder pachtweise Überlassung für eine Dauer bis spätestens zum **1. Oktober 1953** fordern.

§ 48

(1) Ist in der Zeit seit dem 8. Mai 1945 über Vermögen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder über Vermögen der in § 46 Absatz 1 bezeichneten Art in einer Weise verfügt worden, die **offensichtlich** den **Zweckbestimmungen** des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung widerspricht **und somit einen Mißbrauch darstellt,** so hat die verantwortliche Stelle an die Bundesanstalt Schadenersatz zu leisten.

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
(2) Kannte der Empfänger den Mißbrauch *oder mußte er ihn kennen*, so ist auch er schadenersatzpflichtig.	(2) Kannte der Empfänger den Mißbrauch, so ist auch er schadensersatzpflichtig.
(3) Einen Anspruch gemäß Absatz 1 oder 2 kann die Bundesanstalt nur innerhalb eines Jahres, nachdem sie von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch bis 31. März 1956 geltend machen.	(3) unverändert
§ 49 Auf Verlangen ist der Bundesanstalt Auskunft über Vermögensverhältnisse der in den §§ 45 bis 48 bezeichneten Art zu erteilen sowie Einsicht in Akten und Unterlagen zu gewähren.	§ 49 unverändert
§ 50 Streitigkeiten, die sich aus der Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernennt. Den Vorsitzenden bestellt der Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesrat. Hinsichtlich des Verfahrens finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.	§ 50 unverändert
§ 51 Aus Anlaß des Überganges von Rechten und Pflichten auf die Bundesanstalt werden Steuern, Gebühren und Abgaben nicht erhoben.	§ 51 unverändert
IV. Spruchbehörden	IV. Spruchbehörden
§ 52 Die bestehenden Spruchausschüsse und Spruchkammern bleiben nach Maßgabe der §§ 53 und 54 bis auf weiteres in Tätigkeit.	§ 52 unverändert
§ 53 (1) Bei jedem Arbeitsamt besteht ein Spruchausschuß. Er setzt sich aus dem Direktor des Arbeitsamtes oder seinem Stellvertreter als dem Vorsitzenden und je einem Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter als Beisitzern zusammen. Soweit nötig, insbesondere bei größeren Arbeitsämtern, kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses auch ein anderer geeigneter Amtsangehöriger mit dem Vorsitz betraut werden.	§ 53 (1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
(2) Den Vorsitz im Spruchausschuß kann nicht führen, wer die angefochtene Entscheidung erlassen hat.	(2) unverändert
(3) Für die Beisitzer des Spruchausschusses gelten die §§ 14 bis 17 entsprechend. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Mitglieder von Organen der Bundesanstalt können nicht Beisitzer sein.	(3) unverändert
(4) Der Vorsitzende und die Beisitzer des Spruchausschusses sind in ihren Entscheidungen nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.	(4) unverändert
(5) Neue Beisitzer beruft der Präsident des Landesarbeitsamtes aus Vorschlagslisten der jeweils für den Bezirk zuständigen Organisationen der Arbeitgeberverbände und der Organe der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften.	(5) Neue Beisitzer beruft der Präsident des Landesarbeitsamtes aus Vorschlagslisten der jeweils für den Bezirk zuständigen Organisationen der **Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemäß § 12 Absatz 1. § 13 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.**
(6) Bei Bedarf können mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses mehrere Spruchausschüsse errichtet werden.	(6) unverändert
§ 54	§ 54
(1) Bei jedem Oberversicherungsamt, in dessen Bezirk ein Landesarbeitsamt seinen Sitz hat, wird, soweit sie nicht schon besteht, von der obersten Landesbehörde eine Spruchkammer für Arbeitslosenversicherung errichtet.	(1) unverändert
(2) Die Spruchkammer setzt sich aus einem Mitgliede dieses Oberversicherungsamtes als dem Vorsitzenden und je einem der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer eines Oberversicherungsamtes zusammen, dessen Bezirk ganz oder teilweise zum Bezirke der Spruchkammer gehört.	(2) unverändert
(3) Bei Bedarf werden bei dem gleichen oder bei einem anderen Oberversicherungsamte des Landesarbeitsamtsbezirks weitere Spruchkammern errichtet.	(3) unverändert
	(4) Die Bundestanstalt hat für jede Spruchsache, an der sie beteiligt ist, einen Pauschbetrag zu entrichten, den der Bundesminister für Arbeit mit Zustimmung des Bundesrates festsetzt.
V.	V.
Schlußbestimmungen	Schlußbestimmungen
§ 55	§ 55
Die Bundesregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 20. Ausschusses
	§ 55 a
	Dieses Gesetz gilt auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.
§ 56	§ 56
(1) Dieses Gesetz tritt am . . . . . , bezüglich der Vorschriften über den Verwaltungsrat und den Vorstand sowie bezüglich der §§ 49 und 55 jedoch bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Oktober 1951**, bezüglich der Vorschriften über den Verwaltungsrat, den Vorstand **und den Präsidenten der Bundesanstalt** sowie bezüglich der §§ 49 und 55 jedoch bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.
(2) Am . . . . (gleiches Datum wie in Absatz 1) treten die folgenden Vorschriften mit den zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen außer Kraft.	(2) Am **1. Oktober 1951** treten die **diesem Gesetz entgegenstehenden** Vorschriften mit den zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen außer Kraft, **insbesondere**
1. Die §§ 1 bis 48, 161 Nr. 5, 194, 197, 198, 200, 247 bis 251 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der jeweils in den einzelnen Ländern geltenden Fassung,	1. die §§ 1 bis 48, 161 Nr. 5, 194, 197, 198, 200, 247 bis 251 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der jeweils in den einzelnen Ländern geltenden Fassung,
2. Kapitel XX der Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 122),	2. Kapitel XIX der Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. März 1933 (RGBl. I S. 122),
3. der Erlaß des ehemaligen Führers und Reichskanzlers über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1892),	3. der Erlaß über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1892),
4. die Verordnung über den Arbeitseinsatz vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 575).	4. die Verordnung über den Arbeitseinsatz vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 575),
	5. die Direktive Nr. 29 des Kontrollrats vom 17. Mai 1946 betr. Errichtung von Beratungsausschüssen bei den Arbeitsämtern (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 7 S. 47),
	6. die §§ 29 und 30 des Anhangs A zur Verordnung Nr. 111 der britischen Militärregierung vom 6. Oktober 1947 (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland im britischen Kontrollgebiet Nr. 21 S. 614 ff.).
	(3) Soweit in einzelnen Ländern diesem Gesetz entgegenstehende Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden bereits außer Kraft getreten sind, treten die in ihrem Verfolg und zu ihrer Durchführung ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen außer Kraft.